INHALT

2

• Leitartikel 1998: Ein Jahr im Zeichen der neuen Technologien

DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT

3

- Europäische Kommission: Aktionsplan zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internets
- Europäische Union: Einigung über einen Richtlinienentwurf zu den Transparenzmechanismen betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft

EUROPARAT

4

• Europarat: Zwei Entschließungen zu den neuen Technologien verabschiedet

EUROPÄISCHE UNION

• Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

5

• Europäische Kommission: Verabschiedung des Grünbuchs zur Konvergenz

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

• Italien: Entscheidung des Kassationsgerichts zur Anwendung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" auf Teleshopping-Kanäle

<u>6</u>

• Irland: Verbot religiöser Werbung bestätigt • Schweiz: Kein Recht auf Tierschutzwerbung

7

- Schweiz: Grenzen der Gewaltdarstellung in einem Spielfilm
- Deutschland: Zentrale Vermarktung von Fußballübertragungsrechten untersagt
- Deutschland: Klage wegen CD-ROM- Zweitverwertung abgewiesen

8

 Spanien: Urteil des Obersten Gerichtshofs: Die von der Regierung im Jahr 1989 vergebenen Lizenzen für private Fernsehsender sind rechtmäßig erteilt worden

9

- Russische Föderation: Empfehlung der Justizkammer zur Unschuldsvermutung
- Frankreich: Radio-Reichweitenmessungen vor dem Richter

10

GESETZGEBUNG

• Rumänien: Neue Vorschriften über den Film

11

- Deutschland: Fernsehsignalübertragungs-Gesetz (FüG) verabschiedet
- Österreich: Neue Entschädigungsregelung im Medienrecht

12

• Kasachstan: Neues Aufsichtsorgan für die Massenmedien • Belgien: Reform der Regulierungsorgane in der Flämischen Gemeinschaft vom flämischen Parlament genehmigt

13

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

• Niederlande: Erste Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" durch die niederländische Medienbehörde

NEUIGKEITEN

- Die Europäische Kommission beantragt Trennung zwischen Telekommunikationsund Kabelaktivität
- Die Europäische Kommission erwägt, Italien vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen

14

- Deutschland: Einführung des digitalen Fernsehens in Deutschland; Medienunternehmen Bertelsmann AG und Kirch-Gruppe melden Unternehmenszusammenschluß beim digitalen Pay-TV bei der Europäischen Kommission an
- Vereinigtes Königreich: Ausstrahlung der Aufzeichnungen einer Videoüberwachungsanlage kann Privatsphäre verletzen
- Vereinigtes Königreich: BBC erhält Lizenz für 24-Stunden-Nachrichtenkanal im Kabel

15

- Deutschland: ORF will keine Weiterverbreitung in bayerischen Kabelnetzen
- Österreich: Gesamtvertrag für privates Kabelfernsehen

16

- Frankreich: Behandlung ausländischer Sender im französischen Kabel
- Frankreich: Radiofrequenzen neu vergeben
- Veröffentlichungen
- Kalender







LEITARTIKEL

1998: Ein Jahr im Zeichen der neuen Technologien

Nach einer kurzen Winterpause nimmt IRIS ihre Tätigkeit zu Beginn des neuen Jahres wieder auf und bietet ihren Lesern wie auch in den letzten Jahren einen erschöpfenden, fundierten und sachdienlichen Überblick über die rechtspolitischen Entwicklungen im audiovisuellen Europa.

Die Entwicklung der Informationstechnologien führt im audiovisuellen Sektor zu einer vermehrten ordnungspolitischen und gesetzgeberischen Tätigkeit sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf europäischer Ebene. Auch IRIS wird sich diesem Trend nicht verschließen: Die regelpolitischen Maßnahmen, die die Entwicklung dieser neuen Technologien begleiten, sowie deren zunehmende Wechselwirkung mit dem Medien- und Telekommunikationssektor werden in diesem neuen Jahr sicherlich ein wichtiger Gegenstand der Analyse sein.

Schon in der ersten Ausgabe von IRIS ist zu erfahren, daß die Minister der Mitgliedstaaten des Europarates, die für die Medienpolitik verantworlich sind, zwei Entschließungen über die neuen Technologien verabschiedet hat. Auch die Europäische Union zeigt sich in diesem Bereich mit der Verabschiedung des Konvergenz-Grünbuchs und zwei Richtlinienentwürfen über die Informationsgesellschaft (eine über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, die andere über Transparenzmechanismen) sehr aktiv. Außerdem schlägt die - einem klassischeren Bereich gewidmete - überarbeitete Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" bereits in den Niederlanden Wellen, während ihre Vorläuferin in Italien noch ihre Spuren hinterläßt. Auch beim Grünbuch "Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde" schreitet die Entwicklung voran; demnächst wird hierzu wahrscheinlich eine Empfehlung des Rates der Europäischen Union ergehen.

Das technologische Fieber hält aber manche Staaten nicht davon ab, auch ihre eigenen Regulierungssysteme neu zu organisieren und umzugestalten. So konnte Belgien die Reform seiner Aufsichtsbehörde abschließen. Rumänien hat seinerseits mit dem Nationalen Filmamt eine neue Behörde zur Regulierung und Organisation der Filmbranche ins Leben gerufen.

Die im November 1997 angekündigte Partnerschaft mit einem weiteren landesweiten Magazin hat sich in dieser Ausgabe von IRIS konkretisiert: Die schweizerische Fachzeitschrift *Medialex* berichtet über eine bedeutende Entwicklung im Bereich der audiovisuellen Medien.

Die Mitglieder des Redaktionsausschusses wünschen allen IRIS-Abonnenten ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1998.

Frédéric Pinard

Frédéric Pinard IRIS-Koordinator ad interim

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • Geschäftsführender Direktor: Nils A. Klevjer Aas • Redaktion: Frédéric Pinard, Koordinator ad interim – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Leiter päisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Prof. Michael Botein, Communications Media Center at the New York Law School • Redaktionelle Berater: Bertrand Delcros, Victoires Editions – Charlotte Frickinger, Nomos Verlagsgesellschaft • Mitarbeiter dieser Ausgabe: Marina Benassi, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Patrick Burger, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Glasgow – Albrecht Haller, IFPI (Österreich) – Marie McGonagle, Juristische Fakultät der Universität Galway (Irland) – Roberto Mastroianni, Universität Florenz (Italien) – Constanta Moisescu, Rumänische Urheberrechtsbehörde (Rumänien) – Alberto Pérez Gómez, Departamento de Derecho püblico, Universidad de Alcala de Henares (Spanien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Oliver Sidler, Medialex (Suisse) – Stefaan Verhulst, PCMLP, Oxford University (UK) – Charlotte Vier, Légipresse, Paris (Frankreich) – Prof. Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien) – Dr. Heinz Wittman, Medien und Recht, Wien (Österreich).



Dokumentation: Edwige Seguenny • Übersetzungen: Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Graham Holdup – Martine Muller – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Nathalie Sturlèse – Catherine Vacherat • Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Natali Helberger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Susanne Kasten, Bundeswirtschaftsministerium, Bonn/Berlin – Britta Niere, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg – Ad van Loon, Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg • Abonnentenservice: NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. K.G. p.7-6520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • Marketing Leiter: Martin Bold • Beiträge und Kommentare an: IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm • Abonnementpreise: 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/oS 2.160/sFr 266 - Das Abonnement verlangert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit Verletjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wirt. • Satz: Pointillés, Straßburg (Frankreich) • Druck: NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. K.G., D-76520 Baden-Baden • Layout: Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Europäische Kommission:

Aktionsplan zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internets

Da das Internet eine bestimmte Anzahl potentiell schädigender und illegaler Inhalte befördert und sich zur Verbreitung strafbarer Handlungen eignen kann, hat die Europäische Kommission am 26. November 1997 einen Vorschlag für einen Aktionsplan zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internets verabschiedet. Dieser Vorschlag hat die Form einer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozial-ausschuß und den Ausschuß der Regionen.

Der Plan beschäftigt sich mit dem illegalen Inhalt und dem schädigenden Inhalt, die er sowohl dem Ansatz als auch den Möglichkeiten zu ihrer Überwachung und Bestrafung nach unterscheidet.

So taucht der illegale Inhalt in verschiedenen Abschnitten auf, wie der nationalen Sicherheit (Beispiel: terroristische Aktivitäten), dem Minderjährigenschutz (Beispiel: Pornographie), dem Schutz der Menschenwürde (Beispiel: Rassendiskriminierung), der wirtschaftlichen Sicherheit (Beispiel: Fälschung von Kreditkarten), Schutz der Privatsphäre, geistiges Eigentum.... Dieser illegale Inhalt ist von den Polizei- und Justizbehörden, die dazu von den Branchenteilnehmern mit Hilfe wirksamer Selbstregulierungsmechanismen (Verhaltenskodex, Einrichtung von Direktleitungen oder "Hot lines", wo Nutzer einen ihrer Meinung nach illegalen Inhalt melden können) unterstütz werden, an der Quelle zu behandeln.

Was den Begriff des schädigenden Inhalts angeht, so verweist dieser auf einen genehmigten Inhalt, dessen Verbreitung jedoch beschränkt ist (etwa auf Erwachsene) oder bestimmte Nutzer beleidigen kann. Hier werden Kontrollmöglichkeiten in erster Linie unter dem Aspekt der technischen Lösungen (Filter- und Klassifizierungssysteme) und einer verstärkten Sensibilisierung der Nutzer, insbesondere der Eltern und Lehrer, erwogen.

- Die Kommission erwägt daher vier Hauptaktionslinien:
 Eine sichere Umgebung schaffen ("Hot lines", Selbstregulierung);
- Filter- und Klassifizierungssysteme entwickeln;
- Aktionen zur Sensibilisierung fördern;
- Betreuung und Unterstützung rechtlicher Entwicklungen auf diesem Gebiet.

Der Aktionsplan, so wie er in dieser Mitteilung vorgestellt wird, dürfte in Kürze Gegenstand eines Vorschlags für eine Entschließung des Rates der Europäischen Union sein.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen vom 26. November 1997, "Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet". In französischer, englischer und deutscher Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Union: Einigung über einen Richtlinienentwurf zu den Transparenzmechanismen betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft

Am 27. November 1997 hat der Rat für den Binnenmarkt (DG XV) mit qualifizierter Mehrheit eine politische Einigung über einen Richtlinienentwurf erzielt, dessen Ziel darin besteht, die Transparenz der künftigen nationalen gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Dienste der Informationsgesellschaft zu gewährleisten (siehe IRIS 1996-10: 3 und 1996-8: 3). Wichtigstes Ziel ist es sicherzustellen, daß der Binnenmarkt nicht zerstückelt wird und daß die neuen nationalen Rechtsvorschriften den freien Verkehr von Dienstleistungen, die aus der Informationsgesellschaft entstehen, nicht behindern. Zu diesem Zweck würde das vorgeschlagene Gemeinschaftsinstrument verlangen, daß die nationalen gesetzlichen Maßnahmen oder Verordnungen, die diese Dienste betreffen, vor ihrer endgültigen Verabschiedung der Kommission mitgeteilt und von dieser an die anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet werden, um sicherzustellen, daß diese mit den Grundsätzen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Aufsicht durch das Herkunftsland übereinstimmen. Für den Fall, daß eine solche Maßnahme dieses Verfahren nicht beachten würde, wäre diese nicht gegenüber den betroffenen Wirtschaftsakteuren wirksam. Sobald der nationale Gesetzentwurf gemeldet wurde, haben die Behörden der übrigen Mitgliedstaaten drei Monate lang Zeit, um ihre Stellungnahme bekanntzugeben. Falls innerhalb dieser Frist Zweifel bezüglich der Vereinbarkeit der geplanten nationalen Maßnahme mit den erwähnten Grundsätzen bestehen bleiben, kann eine zusätzliche Frist von einem Monat in Betracht gezogen werden. Da dieses Verfahren nicht vertraulich ist, werden auch die Wirtschaftsakteure ihre Position geltend machen können.

Bei den in diesem Richtlinienvorschlag definierten Dienstleistungen der Informationsgesellschaft handelt es sich um die vorhandenen oder künftigen Dienstleistungen, die auf elektronischem Wege und auf individuelle Anfrage eines Benutzers aus der Ferne erbracht werden. Dazu gehören beispielsweise die professionellen Online-Dienste (Versicherungen, Gesundheit, ...), Online-Informationen, video on demand, virtuelle Museumsbesuche, Fernunterricht... Im Gegensatz dazu werden Fernseh- und Hörfunkdienste vom Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie ausgenommen, da diese nicht auf der Grundlage einer individuellen Anfrage erbracht werden.

(Frédéric Pinard, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europarat

Europarat: Zwei Entschließungen zu den neuen Technologien verabschiedet

Bei der 5. Europäischen Ministerkonferenz, die unter Mitwirkung der betreffenden Minister der Mitgliedstaaten des Europarates am 11. und 12. Dezember in Thessaloniki stattfand, wurden zwei Entschließungen zum Bereich der neuen Technologien verabschiedet.

Die erste Entschließung beschäftigt sich mit der "Auswirkung der neuen Kommunikationstechnologien auf die Menschenrechte und die demokratischen Werte" und verwendet erstmals den Begriff des "universellen Gemeinschaftsdienstes". Danach verpflichten sich die Staaten, einen Rahmen für den Zugang der Öffentlichkeit zu den Netzen und den neuen Kommunikationsdiensten auf einer universellen Basis zu schaffen, d. h. ohne Rücksicht auf den Ort, zu einem vernünftigen Preis und einschließlich eines Grunddienstes (insbesondere in den Bereichen Information, Bildung und Kultur), zu dem alle Personen Zugang haben sollten. Ein gerechter und nicht diskriminierender Zugang sollte ebenfalls allen Anbietern und Betreibern vorbehalten sein, die in diesen neuen Netzen und Diensten tätig werden. Die Minister erinnern im übrigen daran, daß sie an der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit, an der Ausübung der journalistischen Rechte und am kulturellen Pluralismus festhalten, die, obwohl weiterhin streng überwacht, im Rahmen der Entwicklung der neuen Technologien eine größere Bedeutung erhalten sollten. Und schließlich verpflichten sich die Staaten, auf die Einhaltung der Menschenrechte und der demokratischen Werte zu achten, so wie sie in verschiedenen Texten des Europarates bestätigt werden, insbesondere indem sie die Nutzung der neuen Kommunikations- und Informationsdienste zugunsten einer Ideologie oder Tätigkeit, die diesen Rechten entgegensteht, bekämpfen; zu verhindern, daß die faire Darstellung der Tatsachen und Ereignisse durch die Herstellung, Bearbeitung oder Manipulation von Bild und Ton in Frage gestellt wird; darauf zu achten, daß die Nutzung der neuen Technologien weder das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren noch die Autorität und Unparteilichkeit der Justiz in Frage stellt; die Vertraulichkeit der Korrespondenz und der Weiterleitung persönlicher Angaben gewährleisten....

Die zweite Entschließung, die von den Ministern in Thessaloniki verabschiedet wurde, beschäftigt sich mit der Notwendigkeit, den Regelungsrahmen für die Medien umfassend zu überdenken und diesen an die Entwicklung der neuen Technologien, so wie sie heute bereits zu erkennen ist, anzupassen. Zu diesem Zweck verweist die Entschließung auf die drei Empfehlungen, die am 30. November 1997 vom Ministerkomitee verabschiedet wurden (siehe IRIS 1997-10: 4).

Anläßlich dieser Konferenz wurde ebenfalls eine Erklärung zur Meinungsfreiheit sowie den Medien in der Republik Weisrußland angenommen.

Resolution No.1: The impact of new communications technologies on human rights and democratic values.

Resolution No.2: Rethinking the regulatory framework for the media.

Statement on Freedom of Expression and the Media in the Republic of Belarus

In englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Union

Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Die Europäische Kommission hat gemäß ihrem Plan zur Vorlage gesetzgeberischer Maßnahmen im Bereich des geistigen Eigentums, der in ihrem Arbeitsprogramm 1997 und im "rollenden Plan" (siehe IRIS 1997-1: 4) für die Informationsgesellschaft vorgestellt wurde, den Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft prachen zur Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten, um die Verschaft gegen zur Verschlag konzentrenz sich auf einige Schlüsselfragen zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten, um die Verschaft gegen die sehnell

die Herausforderungen zu bewältigen, die sich durch die Ausbreitung digitaler Technologien, die schnell konvergierende Entwicklung des Audiovisions-, Telekommunikations- und Informationstechnologiesektors sowie neue Kabel-, Satelliten- und Digitalübertragungsverfahren ergeben. Diese Schlüsselfragen umfassen das Vervielfältigungsrecht, bei dem es in den Mitgliedstaaten eine Vielzahl von Ansätzen gibt, das Recht der öffentlichen Wiedergabe, dessen besondere Bedeutung sich bei der Online-Verwertung von geistigem Eigentum zeigt, sowie das Recht auf Verbreitung. Letzteres wurde hinsichtlich bestimmter Kategorien von Werken (z. B. Datenbanken, Computerrechte) und bestimmter Rechteinhaber bereits einer Art Harmonisierungsprozeß unterzogen (siehe Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten die Mitaliedet bei in Bereich des geistigen Dasselber und Verbreitungsrechten anderer Werke wenden die Mitgliedstaaten jedoch offenbar unterschiedliche Regelungen und Beschränkungen an. Außerdem verwenden die Mitgliedstaaten unterschiedliche Begriffe, um den beschränkten Akt der Verbreitung von Werken zu klassifizieren, und aus Sicht der Kommission folgen sie im Bereich der Ausnahmen

von diesem Recht (d. h. im Hinblick auf seine Erschöpfung) etwas widersprüchlichen Grundsätzen.

Der Vorschlag der Kommission strebt keine generelle Harmonisierung der Gesetze zum Urheberrecht und verwandter Schutzrechte in den Mitgliedstaaten an, sondern lediglich eine Harmonisierung in bestimmten Bereichen, die für das Funktionieren des Binnenmarktes von besonderer Bedeutung sind.

Nach Meinung der Kommission wird der Vorschlagsentwurf dem freien Verkehr von Werken und entsprechenden Gegenständen in der Gemeinschaft zugute kommen und einen Beitrag zur Beseitigung von Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten leisten.

Vorschlag für eine Richtlinie der EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Vorläufige Version, Brüssel, 10.12.1997, COM(97) 628 final. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marina Benassi.

Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



Europäische Kommission: Verabschiedung des Grünbuchs zur Konvergenz

Am 3. Dezember 1997 hat die Europäische Kommission ein Grünbuch zur Konvergenz der Bereiche Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und den Folgen für die Regulierung verabschiedet. Das Grünbuch hat vor allem das Ziel, eine europaweite Debatte darüber zu entfachen, wie die neue Generation elektronischer Medien reguliert werden soll. Es gibt in dieser Debatte ein breites Meinungsspektrum, das sich zwischen den beiden Extrempositionen, der maximalistischen und der minimalistischen, aufspannt. Den Maximalisten zufolge orientiert sich die derzeitige Regulierung am Bestehen einer klaren Unterscheidung zwischen den Diensten und ist daher nicht mehr angemessen, da dieser Unterschied mittlerweile verwischt worden sei. Vom minimalistischen Standpunkt aus wird die Konvergenz keine so tiefgreifende Wirkung haben und nichts am spezifischen Wesen der einzelnen Dienste ändern. Die Medienpolitik solle daher soziale, kulturelle und ethnische Werte unabhängig von der Technologie fördern, die zu ihrer Vermittlung eingesetzt wird. Die Minimalisten bevorzugen daher zwei Regelwerke, nämlich eins für die wirtschaftlichen Aspekte und ein anderes für den Inhalt der Dienste, um Effizienz und Qualität zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund schneidet das Grünbuch eine Reihe anderer Fragen an, die beispielsweise die mögliche Anpassung anderer Definitionen im Bereich Telekommunikation und Medien, mögliche neue Ansätze (oder die Anpassung bestehender Ansätze) für Fragen des Marktzugangs und der Lizenzvergabe, die Förderung der endgültigen Umstellung von analogen auf digitalen Dienste, die Ziele der Normung im Lichte der Konvergenz und die künftige Rolle der verschiedenen bestehenden Regulierungsbehörden betreffen. Die öffentliche Beratungsfrist für diese Fragen endet am 3. April 1998.

Grünbuch zur Konvergenz der Bereiche Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und den Folgen für die Regulierung. Europäische Kommission KOM(97) 623. Brüssel, 3. Dezember 1997. In deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Patrick Burger, Institut für Informationsrecht der Universität, Amsterdam)

National

RECHTSPRECHUNG

Italien: Entscheidung des Kassationsgerichts zur Anwendung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" auf Teleshopping-Kanäle

Am 15. April 1997 fällte das Kassationsgericht eine Entscheidung über die Anwendung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" auf Sender, die nur oder überwiegend Teleshopping-Programme ausstrahlen.

Der nationale Sender Telemarket, Inhaber einer nationalen Konzession für den terrestrischen Sendebetrieb, wurde vom *Garante per l'editoria e la radiodiffusione* zu einer Geldbuße verurteilt. Der Sender hatte an einem Tag 15 Stunden Teleshopping gesendet und damit gegen Art. 18 (9) des italienischen Gesetzes Nr. 223 von 1990 zur Umsetzung der Richtlinie 89/552 "Fernsehen ohne Grenzen" verstoßen. Der Sender klagte gegen das Urteil und behauptete, es liege nicht in der Absicht der Richtlinie, die Tätigkeit von Sendern zu regeln, die ausschließlich Teleshopping-Programme ausstrahlen. Nach einer negativen Entscheidung in der ersten Instanz kam der Fall vor das Kassationsgericht, das sich diesem Argument jedoch nicht anschloß. Das Kassationsgericht war der Auffassung, daß Art. 18 der Richtlinie in seinem Wortlaut so eindeutig sei, daß zu seiner Interpretation keine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs erforderlich sei (Acte-clair-Doktrin), und entschied, daß die Richtlinie allgemein gilt und alle Kanäle abdeckt, die in den Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft fallen. Monothematische Kanäle, die allein dem Teleshopping gewidmet seien, fallen nicht aus dem Geltungsbereich der Richtlinie heraus, sondern sind unzulässig. Zu beachten ist, daß die neue Fassung der Richtlinie 89/552, die durch die Richtlinie 97/36 geändert wurde, jetzt reine Teleshopping-Kanäle zuläßt. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, diese Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Verabschiedung (30. Juni 1997) umzusetzen.

Das Kassationsgericht entschied ferner, daß die Normen zur Begrenzung der Zeit, die für Werbung und Teleshopping zur Verfügung stehen darf, mit verfassungsmäßigen Werten wie der Freiheit der Privatinitiative in Einklang stehen müssen, da sie der Schaffung eines pluralistischen Systems gewidmet sind, das zur Gewährleistung des überragenden Wertes der Informationsfreiheit notwendig ist.

Kassationsgericht, Entscheidung vom 15. April 1997, *SIT Teleservice contro Garante per l'editoria e la radiodiffusione.* In italienischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Roberto Mastroianni, Universität Florenz,

Rechtssekretär am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften)



Irland: Verbot religiöser Werbung bestätigt

Irland ist ein dualistisches Land in dem Sinn, daß die Europäische Menschenrechtskonvention nicht in das nationale Recht aufgenommen wurde. In einem Urteil aber, das die zunehmende Bereitschaft der irischen Gerichte zur Berücksichtigung der Konvention anzeigt, betrachtete der *High Court* im April 1997 ([1997] 2 ILRM 467) ein Verbot der Rundfunkwerbung im Licht des Artikels 10 und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

In der fraglichen Werbung wurde mit einem Bibelzitat gefragt: "Was haltet ihr von dem Christus?", und anschließend wurde für die bevorstehende Osterwoche die Satellitenausstrahlung eines Videos über die Auferstehung angekündigt. Die für den kommerziellen Rundfunk zuständige Independent Radio and Television Commission (IRTC) hatte diese Werbung mit der Begründung verboten, daß die einschlägige Gesetzgebung, das Hörfunk- und Fernsehgesetz von 1988, bestimmt: "Es darf keine Werbung ausgestrahlt werden, die sich auf ein religiöses oder politisches Ziel richtet oder zu einem Arbeitskampf in Beziehung steht." Der Richter am High Court vertrat die Auffassung, daß die fragliche Werbung mehr als die bloße Ankündigung eines Ereignisses sei und daher gegen diese Bestimmung des Gesetzes verstoße. Es ergab sich jedoch die allgemeinere Frage, ob die Bestimmung selbst überhaupt verfassungsgemäß sei oder eine unangemessene Beschränkung der Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit darstelle.

Das Gericht wies Argumente, die sich auf die Religion stützen, zurück. Da eine solche Werbung unabhängig davon, um welche Religion es ging, verboten worden sei, gehe es nicht um eine religiöse Diskriminierung, befand das Gericht. Darüber hinaus sei das Verbot religiöser Werbung auch mit Blick auf die Bestimmungen der irischen Verfassung zum Kommunikationsrecht und zur Meinungsfreiheit nicht verfassungswidrig.

"Die Europäische Menschenrechtskonvention ist zwar nicht Bestandteil des innerstaatlichen irischen Rechts", sagte der Richter, "doch kann und soll bei Überlegungen zum Wesen eines Grundrechts und vielleicht besonders zu möglichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts ein Blick auf die Bestimmungen der Konvention geworfen werden." Anschließend beschäftigte er sich mit Artikel 10 und speziell mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Informationsverein Lentia. /. Österreich (EGMR, 24. November 93, Reihe A, Bd. 276). Er kam zu dem Schluß, daß das Verbot religiöser Werbung in der irischen Gesetzgebung Teil des Lizenzierungssystems im Sinne von Artikel 10 sei und daß die irische Legislative mit Recht auf dem Standpunkt stehe, religiöse Werbung im Kommerzradio könnte vom öffentlichen Interesse her unerwünscht sein, insbesondere angesichts der Tatsache, daß die Religion in Nordirland ein spaltender Faktor ist. Zur Frage der Angemessenheit führte das Gericht aus, das Gesetz sehe nur sehr wenige Einschränkungen des Rechts auf Werbung vor. Jedenfalls sei es nicht möglich, religiöse Werbung weiter zu unterteilen, so daß bestimmte Kategorien als "harmlose" religiöse Werbung zulässig wären.

High Court, Roy Murphy v. Independent Radio and Television Commission and the Attorney General, 25. April 1997. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marie McGonagle,

Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway)

Schweiz: Kein Recht auf Tierschutzwerbung

Der Verein gegen Tierfabriken (VgT) beabsichtigte im Januar 1994 durch die AG für das Werbefernsehen (AGW, eine Tochtergesellschaft der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG) einen Fernsehspot ausstrahlen zu lassen, der auf die tierquälerische Nutztierhaltung aufmerksam machen und für eine Reduktion des Fleischkonsums werben sollte. Die AGW verweigerte jedoch wegen des "politischen Charakters" eine Ausstrahlung des betreffenden Spots, zumal der VgT sich nicht bereit erklärte, seinen Spot RTVG-konform zu überarbeiten. Gegen die Versagung der Ausstrahlung des Werbespots hat sich der VgT beim Bundesgericht vergeblich beschwert.

Die SRG handelt bei der Akquisition von Werbung nicht im Rahmen des Programmauftrags öffentlich-rechtlich, sondern grundsätzlich privatrechtlich. Gemäß dem Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) besteht insofern kein "Recht auf Antenne". Nach Ansicht des Bundesgerichts liegt sowohl in der Weigerung der Ausstrahlung als auch im grundsätzlichen Verbot politischer Werbung gem. Art. 18 Abs. 5 RTVG kein Verstoß gegen Art. 10 EMRK. Zwar fallen auch Werbebotschaften grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 10 EMRK gewährleistet jedoch kein Recht auf Inanspruchnahme eines bestimmten Senders. Das Verbot dient der demokratischen Meinungsbildung, indem es, u. a. eine unerwünschte Pressekonzentration im Bereich der Printmedien durch Sicherung ihres Werbemarktes verhindern hilft. Der VgT will laut Zeitungsberichten den Entscheid des Bundesgerichts dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorlegen.

Bundesgerichtsentscheid vom 20. August 1997; 2A.330/1996. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Oliver Sidler, Medialex)



Schweiz: Grenzen der Gewaltdarstellung in einem Spielfilm

Am 22. August 1996 strahlte das Schweizer Fernsehen DRS im Rahmen der Sendung "Delikatessen" den belgischen Spielfilm "Mann beißt Hund" aus. Darin wurde über einen Berufskiller berichtet, der, von einer dreiköpfigen Filmcrew begleitet, nach Lust und Laune mehr als 25 Personen brutal ermordete und zusätzlich eine Vergewaltigung beging. Seine grausamen und kaltblütigen Taten wurden schonungslos und mit eindringlichen Gewaltbildern gezeigt. Art. 55bis Abs. 2 BV normiert den Leistungsauftrag von Radio und Fernsehen. Im Sinne eines kulturellen Mandats werden die Veranstalter damit insbesondere zum Schutz kultureller Werte verpflichtet. Nach ständiger Praxis der unabhängigen Beschwerdeinstanz muß jedoch nicht jede einzelne Sendung einen positiven Beitrag zur Hebung der kulturellen Werte leisten. Unzulässig wäre etwa eine Sendung, die in direktem Gegensatz zu dieser Verpflichtung stünde. Die brutalen Tötungen, in ungeschminkten Gewaltbildern dargestellt, sind an der Grenze des Erträglichen. Dennoch dürfen sie nicht für sich alleine, sondern müssen im Zusammenhang mit der speziellen Machart des Films betrachtet und beurteilt werden. So werden im Film die Gewaltbilder in ihrer Wirkung relativiert und bekommen dadurch eine andere Aussage als die einer bloßen Gewaltdarstellung, beispielsweise durch eine ausführliche Anmoderation, die Verflechtung von Dokumentar- mit Spielfilmelementen, den Einbau einiger grotesker Szenen usw. Mit diese Wahl der stillistischen Mittel und der Absurdität der Handlungen wird eine erhebliche Distanz zu den Gewaltszenen geschaffen. Der Zuschauer konnte klar erkennen, daß der Film in seiner Gesamtheit nicht darauf ausgerichtet war, Gewalt zu verherrlichen oder zu verharmlosen. Daher liegt im Ergebnis keine Verletzung der Programmbestimmungen vor.

Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 7. Februar 1997, VPB/JAAC 1997, 655 ff. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. (Oliver Sidler.

Medialex)

Deutschland: Zentrale Vermarktung von Fußballübertragungsrechten untersagt

Der Kartellsenat des BGH hat mit Beschluß vom 11. Dezember 1997 – KVR 7/96 – letztinstanzlich die Entscheidung des Bundeskartellamts, die dem Deutschen Fußball Bund (DFB) die zentrale Vermarktung der Fernseh-Übertragungsrechte für die Heimspiele der am UEFA-Pokal und am Pokal der Europäischen Pokalsieger teilnehmenden deutschen Fußballvereine untersagte, bestätigt. Auch der Antrag auf Genehmigung eines Rationalisierungskartells nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) wurde gleichzeitig endgültig abgelehnt. Der BGH hat entschieden, daß die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes rechtmäßig war, weil die zentrale Vermarktung gemäß der durch Beschluß des Beirates des DFB geschaffenen Bestimmung des § 3 Nr. 2 und Nr. 6 LSpSt (Lizenzspielerstatut) wettbewerbsbeschränkenden Charakter im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 GWB hat. Trotz des Zieles der zentralen Vermarktung, nämlich der Erhaltung einer Anzahl von sportlich und wirtschaftlich leistungsfähigen Vereinen, rechtfertigen danach sportpolitische Ziele keine Freistellung vom Kartellverbot. Ein Recht zur zentralen Vermarktung kann der DFB nach dieser Entscheidung auch nicht aus Art. 14 Abs. 1 der UEFA- Statuten ableiten, weil darin keine Regelung über die Inhaberschaft der Vermarktungsrechte hinsichtlich des einzelnen Fußballspieles getroffen wird. Ein Rationalisierungskartell wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die zentrale Vermarktung keine Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses zur Folge hat, sondern nur dazu dient, den Erlös aus der TV-Übertragung zu

Beschluß des BGH vom 11.12.1997 - KVR 7/96 -. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informations-

(Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht – EMR Saarbrücken / Brüssel)

Deutschland: Klage wegen CD-ROM- Zweitverwertung abgewiesen

Das Landgericht Hamburg hat am 29.08.1997 eine Klage von 70 in der Photojournalistenvereinigung FreeLens zusammengeschlossenen Photographen gegen das Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" abgewiesen. Grund der Klage war die Zweitverwertung der Photos der Spiegeljahrgänge 1989-1993 durch Veröffentlichung einer diesbezüglichen CD-ROM ohne gesonderte Einwilligung der Photographen. Entscheidend für den räumlichen und zeitlichen Umfang der Rechtseinräumung bei einer pauschalen Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten ist nach der Zweckübertragungslehre (§ 31 Abs. 5 Urhebergesetz [UrhG]) der nach dem Vertrag verfolgte Zweck. Sofern die fragliche Nutzungsart zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt und damit in den Vertrag einbezogen war (§ 31 Abs. 4 UrhG), beinhaltet die pauschale Rechteeinräumung auch die in Frage stehende Verwertung. In der Entscheidung 1 ZR 63/93 Videozweitauswertung III hatte der BGH (Bundesgerichtshof) entschieden, daß für die Bekanntheit einer Nutzungsart nicht nur die technische Möglichkeit, sondern auch die wirtschaftliche Bedeutsamkeit und Verwertbarkeit bekannt ist. Im vorliegenden Fall verglich das Landgericht Hamburg die Verwertung auf CD-ROM mit der üblichen Praxis, die Gesamtjahrgänge in gedruckter Form sowie auf Microfiche nochmals herauszugeben und lehnte dementsprechend das Vorliegen einer nicht bekannten Nutzung nach § 31 Abs. 4 UrhG ab. Weil somit eine erneute Zustimmung der Photographen nicht erforderlich war, wies das LG Hamburg die Klage ab. Im Gegensatz zum Urteil des Bezirksgerichtes Amsterdam vom 24. September 1997 (siehe IRIS 1997-10: 6) ist damit eine Zweitverwertung auf CD-ROM unter den geschilderten Umständen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Urhebers möglich.

Urteil des LG Hamburg vom 29.08.1997, Az. 308 O 284/96, Urteil des BGH vom 26.01.1995, Az. 1 ZR 63/93; in deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. (Wolfram Schnur,

Institut für Europäisches Medienrecht – EMR Saarbrücken / Brüssel)



Spanien: Urteil des Obersten Gerichtshofs: Die von der Regierung im Jahr 1989 vergebenen Lizenzen für private Fernsehsender sind rechtmäßig erteilt worden

Nachdem 1988 das Gesetz über den privaten Fernsehfunk endgültig verabschiedet worden war, eröffnete die damals regierende Sozialistische Partei (*PSOE*) das Verfahren zur Vergabe der drei zu erwerbenden Fernsehlizenzen. Da laut Art. 19.3 des Gesetzes keine natürliche oder juristische Person direkt oder indirekt mehr als 25 % des Kapitals des Lizenznehmers halten durfte, wurden zum Zwecke des Lizenzerwerbs verschiedene Joint Ventures gegründet. Vier Anwärter bewarben sich schließlich um die drei Lizenzen: *Antena Tres TV (Godo*-Gruppe, *Prensa Española), Gestevision Tele Cinco (Berlusconi, ONCE), Canal Plus (Canal Plus France, PRISA-*Gruppe) und *Univisión (Zeta-*Gruppe, *News International)*. 1989 traf der Ministerrat seine Entscheidung. *Univisión* war das Fernsehunternehmen, das keine Lizenz erhielt, und klagte daraufhin beim Obersten Gerichtshof gegen diese Entscheidung. Mehr als acht Jahre später hat der Oberste Gerichtshof nun sein Urteil verkündet und die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Ministerrats bekräftigt.

In seinem - in mancher Hinsicht strittigen - Urteil weist der Oberste Gerichtshof die Klage von *Univisión* in allen Punkten zurück. *Univisión* hatte gegen die Erteilung von Lizenzen an *Gestevisión Tele Cinco* und *Canals Plus* geklagt.

Im Hinblick auf *Gestevisión Tele Cinco* beanstandete *Univisión*, daß eines der Mitglieder des Fernsehveranstalters, die *ONCE*-Gruppe (ein gemeinnütziger Blindenverband in Spanien, der dem Sozialministerium untersteht und seine Einnahmen aus einer öffentlichen Lotterie bezieht) faktisch über 40 % der Unternehmensanteile verfügt und damit über der 25 %-Schwelle gelegen habe, so daß die Genehmigung ungerechtfertigterweise erteilt worden sei. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs sei diese Tatsache nicht erwiesen. Allerdings soll ein jüngeres Verfahren, das im Juli 1997 von der *Audiencia Nacional* wegen angeblichen Steuerbetrugs gegen *Gestevisión* eingeleitet worden war, prüfen, wie hoch der von *ONCE* gehaltene Anteil tatsächlich war. Dabei ist nicht auszuschließen, daß die Organisation indirekt 40 % des Kapitals gehalten hat. In diesem Verfahren wird auch die Unternehmensbeteiligung von *Berlusconi* untersucht. *Berlusconi* soll später bis zu 80 % des Gesellschaftskapitals übernommen haben. Diese Anschuldigungen werden von *Gestevisión* kategorisch zurückgewiesen. Alle Anteilsübertragungen seien dem Ministerium für Fernmeldewesen ausdrücklich mitgeteilt und von diesem genehmigt worden. Überdies hätte *Gestevisión* laut dem Gesetz über den privaten Fernsehfunk im Falle einer Überschreitung der zulässigen Kapitalobergrenze eine Mahnung mit der Aufforderung erhalten müssen, binnen eines Monats den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.

Ferner beanstandete *Univisión*, daß *Canal Plus* eine Lizenz erhalten habe, obwohl offizielle Berichte das Angebot von *Univisión* für besser erachtet hätten und obwohl *Canal Plus* ein Abonnementsender sei. Tatsächlich war die Lizenz an eine Grundversorgungspflicht gebunden. Nach Dafürhalten von *Univisión* (der Sender selbst hatte ein frei empfangbares Programm angeboten) verstoße ein Sender, der Pay-TV anbiete, wegen seiner elitären Ausrichtung gegen die Grundversorgungspflicht und habe somit weder den Ausschreibungsbedingungen noch den gesetzlichen Bestimmmungen genügt. Bei Satelliten-Pay-TV besteht dieses Problem heute allerdings nicht mehr, weil das Satellitenfernsehen in Spanien nicht mehr unter die Grundversorgungspflicht fällt. Ähnlich verhält es sich mit Kabel-Pay-TV, für das gesetzlich ausdrücklich festgelegt ist, daß die Lizenznehmer Gebühren erheben können.

Beim terrestrischen Fernsehen kommt der Oberste Gerichtshof zu dem Schluß, daß es nach den Bestimmungen von 1989 zulässig gewesen sei, eine Lizenz an einen Pay-TV-Sender zu vergeben. Der Gerichtshof legt seiner Entscheidung eine weite Auslegung von Art. 32 der Fernsehsatzung von 1980 (Gesetz Nr. 4/1980) zugrunde. Dieser besagt, daß Fernsehsender, die der Grundversorgungspflicht unterliegen, sich durch staatliche Beihilfen, Werbeeinnahmen, den Verkauf ihrer Produkte und durch die Erhebung von Gebühren für den Besitz von Fernsehempfängern finanzieren können. In einer analogen Interpretation schlußfolgert der Oberste Gerichtshof, daß Canal Plus zur Gebührenerhebung berechtigt gewesen sei. Univisión hatte dieses Recht mit der Begründung angefochten, daß Art. 32 lediglich für staatliche Fernsehsender gelte und daß der private Fernsehfunk von einem anderen Gesetz geregelt werde. Außerdem habe die in Art. 32 erwähnte Gebühr in Spanien in der Praxis nie existiert. Überdies sei die von Canal Plus erhobene Gebühr nicht an den Besitz eines Fernsehempfängers, sondern an die Bereitstellung von TV-Diensten gebunden und verstoße ohnehin gegen spanisches Steuer- und Gebührenrecht. Der Oberste Gerichtshof hat sich diesen Überlegungen nicht angeschlossen, sondern die Richtigkeit der Entscheidung der damaligen spanischen Regierung bestätigt, die auch von verschiedenen Ministerberichten untermauert worden sei. Die Gebührenerhebung sei überdies eine wirtschaftliche Lösung, da damit anderen Sendern Gelegenheit gegeben werde, sich am Wettbewerb um Werbeeinnahmen zu beteiligen, wodurch die Lebensfähigkeit aller Sender gewährleistet sei. Die vor der Entscheidung vorgelegten offiziellen Berichte hätten beiden Optionen sehr ähnliche Chancen eingeräumt, auch wenn beide auf völlig unterschiedlichen Modellen beruhten. Die Regierung habe sich dann für die Variante entscheiden können, die ihr für die Erfüllung der Grundversorgungspflicht besser geeignet schien.

Sentencia del Tribunal Supremo, Sala 3a (Contencioso-Administrativo), 22. September 1997. In spanischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alberto Pérez Gómez, Departemento de Derecho Público, Universidad de Alcalá de Henares)



Russische Föderation: Empfehlung der Justizkammer zur Unschuldsvermutung

Die dem Präsidenten der Russischen Föderation unterstehende Justizkammer für Streitigkeiten im Informationsbereich hat eine Empfehlung "Zur Anwendung des Prinzips der Unschuldsvermutung auf die journalistische Arbeit" beschlossen. Die Empfehlung ist die Antwort auf eine Anfrage des Moskauer Zentrums für Medienrecht und Medienpolitik. Unmittelbarer Grund für die Anfrage war der Gesetzentwurf "Zum Fernsehen und Hörfunk", der im September 1997 in erster Lesung in der Staatsduma (dem Unterhaus des Parlaments) verabschiedet wurde. Artikel 18 dieses Gesetzentwurfs untersagt den Sendern die Verbreitung von Informationen, die gegen die Unschuldsvermutung verstoßen.

Die Justizkammer kommt zu dem Schluß, daß das Prinzip der Unschuldsvermutung im Sinne von Art. 49 der Verfassung der Russischen Föderation nur auf staatliche Stellen und deren Funktionäre anwendbar sei, die die Macht zur Einschränkung der Rechte und Freiheiten einer Person haben. Hierunter fielen Journalisten jedoch nicht. Nur ein Gericht könne einen Menschen mit allen rechtlichen Folgen eines Verbrechens schuldig sprechen. Journalisten hingegen produzierten investigative Reportagen oder berichteten über die Aufklärung von Straftaten im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Rechts auf Informationsfreiheit, und sie erfüllten ihre berufliche Pflicht, indem sie das Publikum über Umstände von öffentlichem Interesse informieren. Daher dürfe die Meinung eines Journalisten, die in den Massenmedien geäußert wird, keinen Einfluß auf das Recht eines Menschen haben, im juristischen Sinne für unschuldig zu gelten. Der Gesetzentwurf sei somit ein haltloser Versuch, die von der Verfassung der Russischen Föderation verbriefte Freiheit der Masseninformation einzuschränken. Die Justizkammer zieht das Fazit, die bestehende Gesetzgebung zu den Pflichten der Journalisten reiche aus, um die Rechte und rechtlichen Interessen der Menschen gegen den Mißbrauch der Freiheit der Masseninformation zu schützen. Die Kammer empfahl der Staatsduma daher eine Änderung des Artikels 18 des Gesetzentwurfs. Die Justizkammer für Streitigkeiten im Informationsbereich wurde durch den Erlaß Nr. 228 des Präsidenten der Russischen Föderation am 31. Dezember 1993 gegründet. Sie ist ein staatliches Gremium, das den Präsidenten bei der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse unterstützt, um die Rechte, Freiheiten und rechtmäßigen Interessen im Bereich der Masseninformation zu garantieren.

O primenenii printsipa presumptsii nevinovnosti v deyatelnosti zhurnalistov (po zaprosu Tsentra "Pravo i sredstva massovoi informatsii"). Empfehlung "Zur Anwendung des Prinzips der Unschuldsvermutung auf die journalistische Arbeit" (auf Anfrage des Zentrums für Medienrecht und Medienpolitik). Verabschiedet am 24. Dezember 1997 (Nr. 3 (10)). In russischer Sprache in Zakonodatelstvo i praktika sredstv massovoi informatsii, Nr. 12, 1997, veröffentlicht und über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik)

Frankreich: Radio-Reichweitenmessungen vor dem Richter

Das Handelsgericht Paris und das Berufungsgericht Paris haben vor kurzem ihre ersten Entscheidungen in einem Rechtsstreit zwischen dem Musiksender *Voltage FM* und *Médiamétrie* bekannt gegeben. *Médiametrie* war von *Voltage FM* per Vertrag mit der Hörerforschung beauftragt worden. Die Betreibergesellschaft von *Voltage FM*, *RTV Multicom*, hat im September 1997 die Ergebnisse einer Erhebung von *Médiamétrie* in Frage gestellt, die für *Voltage FM* einen mehr als fünfzigprozentigen Reichweitenrückgang auswies, und dies, obwohl der Sender im Vormonat eine aufwendige Werbekampagne durchgeführt hatte.

Das um eine Vorabentscheidung ersuchte Pariser Handelsgericht hat am 14. Oktober 1997 ein Gutachten zur Bewertung der von *Médiamétrie* verwendeten Methodologie angeordnet.

Médiamétrie hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und fordert das Gericht auf, die einstweilige Verfügung für unbegründet zu erklären und einzuräumen, daß Artikel 145 der neuen Zivilprozeßordnung auf diesen Fall keine Anwendung finde. In seinem Aufhebungsbeschluß vertritt das Gericht die Auffassung, daß die Gesellschaft RTV Multicom, die einen entsprechende Werbeaufwand sowie Parameter nachweisen könne, die auf den ersten Blick auf einen annähernden Fortbestand der Reichweitenzahlen hindeuteten, mit gutem Grund nach der genauen Ursache des mehr als fünfzigprozentigen Reichweitenrückgangs und nach den Bedingungen, unter denen die Meßmethode im konkreten Falle angewandt wurde, frage.

Der Radiosender *Voltage* habe deshalb triftige Gründe gehabt, vom Gericht nachprüfen zu lassen, ob die Reichweitenmessung entsprechend den zwischen dem Sender und *Médiamétrie* geltenden Bestimmungen erfolgt sei. Das Gericht hat daher beschlossen, das *Centre d'études des supports de publicité* mit der Prüfung der Bedingungen, unter denen die von Radio *Voltage* erzielten Reichweiten gemessen wurden, zu beauftragen.

Die weitere Entwicklung dieses Rechtsstreits verdient Aufmerksamkeit, denn es steht einiges auf dem Spiel: Médiamétrie ist in Frankreich für Werbetreibende und Medienagenturen gleichermaßen die einzige Referenz, und die Erhebungen des Instituts haben unmittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Ausstattung der Radiosender, die sich voll und ganz auf die Zuverlässigkeit der Angaben verlassen können müssen.

Tribunal de commerce de Paris, ordre de référé, 14. Oktober 1997, *Cour d'appel de Paris,* 5. Dezember 1997. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Charlotte Vier, Légipresse)



GESETZGEBUNG

Rumänien: Neue Vorschriften über den Film

Die dringliche Verordnung Nr. 67/1997 der rumänischen Regierung betreffend die Einrichtung, Struktur und Arbeitsweise des staatlichen Filmamtes und den Aufbau eines staatlichen Filmfonds bilden den allgemeinen Rahmen für die Regelung und Organisation der Finanzierung und Entwicklung der rumänischen Filmbranche.

Das staatliche Filmamt wird als Spezialorgan der Zentralverwaltung eingerichtet, das der Regierung unterstellt ist und an die Stelle des früheren staatlichen Filmzentrums tritt. Das staatliche Filmamt organisiert die rumänische Filmbranche und verwaltet die finanziellen Ressourcen, die für das Amt bestimmt sind.

Die in Artikel 6 geregelten Kompetenzen bestehen im wesentlichen darin,

- Erlasse, Verordnungen und Gesetze betreffend die für ein reibungsloses Funktionieren der rumänischen Filmwirtschaft benötigten organisatorischen, technischen, finanziellen und rechtlichen Maßnahmen im Entwurf zu erarbeiten:
- Normen und Anweisungen für die dem Amt unterstellten Einrichtungen zu erlassen,
- ein Filmregister einzuführen mit dem Ziel, die Tätigkeiten in diesem Bereich einheitlich zu registrieren, zu zitieren und zu genehmigen und die Filme zu klassifizieren,
- Filmstatistiken aufzustellen und an das nationale Statistikamt weiterzuleiten.

Das staatliche Filmamt wird von einem Rat geleitet, der sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 11 Mitgliedern zusammensetzt. Der Präsident wird vom Premierminister ernannt. Neun Mitglieder werden von den Verbänden und Vereinigungen der Filmschaffenden, der kommerziellen Produktions- und Vertriebsgesellschaften des Sektors, der rumänischen Fernsehgesellschaft, der privaten Fernsehgesellschaften und den Fachpublikationen vorgeschlagen und vom Präsidenten ernannt. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Kultur- und vom Finanzminister ernannt. Das Mandat dieser Mitglieder beträgt zwei Jahre und kann nur einmal verlängert werden. Damit das staatliche Filmamt das Ziel erreichen und die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann, wird ihm gemäß Artikel 12 der staatliche Filmfonds zur Verfügung gestellt, über den die vom Staat bereitgestellten Summen und die aus haushaltsfremden Quellen stammenden Beträge verwaltet werden. Diese haushaltsfremden Quellen werden gemäß Artikel 13 aus den verschiedenen Steuern gebildet, die auf die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Filmregister, den Verkauf oder Verleih von Videokassetten, den Preis der Werbezeit der rumänischen staatlichen Fernsehanstalt und der privaten Fernsehgesellschaften sowie die Einnahmen aus dem Vertrieb der Filme in den Kinos oder anderen öffentlichen Orten erhoben werden.

Die vom staatlichen Filmamt über den staatlichen Filmfonds verwalteten Gelder werden in erster Linie den Produzenten und Verleihern von Filmen aller Kategorien zugeteilt. Diese finanzielle Unterstützung wird von Rechts wegen oder im Wege eines Auswahlverfahrens (auf der Grundlage eines Wettbewerbs) zugesprochen und erfolgt in Form eines zinslosen Darlehens, das entsprechend der Erlangung von Einnahmen zurückzuzahlen ist. Gemäß der Verordnung handelt es sich bei diesen Einnahmen um die Beträge, die der Filmproduzent als Wirtschaftsteilnehmer aus der Vermarktung der Filmrechte, der Nutzung des Films und aus den verwandten Nutzungsrechten, z. B. aus der getrennten Verwertung der Filmmusik und ihrer Vermarktung über Audiokassetten, CD usw, erhält.

Artikel 28 regelt die Kriterien für die Genehmigung oder die Verweigerung der finanziellen Unterstützung. Filme, die Gewalt verherrlichen oder banalisieren, zum Rassismus oder zur ethnischen, religiösen oder sexuellen Diskriminierung auffordern, die Würde des Einzelnen verletzen oder für Personen unter 18 Jahren verboten sind, werden keine finanzielle Unterstützung erhalten.

Artikel 32 schreibt seinerseits für alle rumänischen oder ausländischen Wirtschaftsteilnehmer, die Filme auf herkömmlichem Träger oder Magnetträger verkaufen oder vertreiben oder eine sonstige Tätigkeit im Filmbereich fördern, die verbindliche Eintragung in das Filmregister sowie die Erlangung einer Betriebsgenehmigung vor. Im anderen Fall drohen Bußgelder und das Verbot der Tätigkeit.

Artikel 34 schreibt die Ausstrahlung von Filmen, deren Hauptautoren (wenigstens zwei von ihnen) rumänische Staatsbürger sind oder die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen, während 5% der gesamten jährlichen Sendezeit vor.

Binnen 90 Tagen nach Inkrafttreten der dringlichen Verordnung wird das staatliche Filmarchiv dem Kulturministerium unterstellt. Zuvor werden Umstrukturierung und Arbeitsweise des Archivs durch einen Regierungserlaß geregelt. Die Wirtschaftsteilnehmer, die Filme produzieren, für die von Rechts wegen oder aufgrund eines Auswahlverfahrens Finanzhilfen gewährt werden, sind verpflichtet, beim staatlichen Filmamt eine Kopie des fertigen Films zu hinterlegen. In dem Bestreben um eine größere Integration auf europäischer Ebene wird das staatliche Filmamt innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die notwendigen Schritte unternehmen, um Rumänien in die Spezialprogramme der Europäischen Union einzuschließen.

Ordonanta de urgenta privind infiintarea, organizarea si functionarea Oficiuli National al Cinematografiei si constituirea Fondului cinematografic national vom 24. Oktober 1997. In rumänischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Constanța Moisescu, rumänische Urheberrechtsbehörde)



Deutschland: Fernsehsignalübertragungs-Gesetz (FÜG) verabschiedet

Das Gesetz über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen – Fernsehsignal- Übertragungs-Gesetz (FÜG)- ist am 25.11.1997 in Kraft getreten. Damit ist die Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 (TV-Normenrichtlinie - *siehe* IRIS 1996-2: 5) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Regelungen des FÜG sind im wesentlichen mit der EU-Richtlinie deckungsgleich. Dementsprechend wird in dem Gesetz das Bezugsformat 16: 9 für Breitbildschirm-Fernsehdienste einschließlich der technischen Anforderungen an die entsprechenden Übertragungssysteme, d. h. die Verwendung gemeinsamer europäischer Normen für die entsprechenden digitalen Übertragungssysteme festgeschrieben. Für volldigitalisierte Fernsehdienste ist ein Übertragungssystem zu verwenden, das von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormt worden ist.

Das Gesetz enthält ferner wesentliche Regelungen zu digitalen Fernsehdiensten und dem Anbieten von Diensten mit Zugangsberechtigung. Anbieter von PAY TV-Diensten müssen allen Programm-Anbietern einen chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu den Systemen gewähren. Vorgeschrieben sind technische Standards für Anschlußverbindungen zu anderen Elementen eines digitalen Fernsehdienstes, insbesondere zu zusätzlichen Dekodern und Digitalempfängern. Die sogenannten Set-Top-Boxen müssen unabhängig vom Hersteller in der Lage sein, kodierte Signale entsprechend dem im gemeinsamen europäischen Markt allgemein vorhandenen Stand der Technik zu dekodieren. Darüber hinaus müssen sie auch unverschlüsselt übertragene Signale wiedergeben können. Das FÜG enthält auch Vorschriften wettbewerbsrechtlicher Art, mit denen ein angemessener chancengleicher Zugang zu den neuen Technologien, insbesondere hinsichtlich des Empfangs digitaler Fernsehdienste mit Zugangsberechtigung mittels Dekodern sowie der Vergabe von Lizenzen für die Technologie der Zugangsberechtigung geregelt wird.

Für den Streitfall ist ein Schlichtungsverfahren vor einer noch einzurichtenden Schlichtungsstelle vorgesehen.

Gesetz über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungs-Gesetz – FÜG) vom 14.11.1997 – Bundesgesetzblatt Teil I 1997 Nr. 7724.11.97 S. 2710. Inkraftgetreten am 25.11.1197; in deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht –EMR Saarbrücken/Brüssel)

Österreich: Neue Entschädigungsregelung im Medienrecht

Im Kampf gegen das organisierte Verbrechen wurden zwei neue Ermittlungsmethoden in die Strafprozeßordnung eingeführt: die "optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel" (im Volksmund kurz: Lauschangriff) und der "automationsunterstützte Datenabgleich" (Rasterfahndung).

Parallel zur Reform des Strafprozeßrechts wurde ein neuer § 7c ("Schutz vor verbotener Veröffentlichung") ins Mediengesetz eingefügt. Diese Entschädigungsregelung sieht vor, daß grundsätzlich, wenn in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht wird, ohne daß insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung hat. Die Entschädigung darf höchstens ATS 1.000.000,- betragen; bei der Bemessung sind bestimmte Umstände zu berücksichtigen. In bestimmten Fällen (zum Beispiel, wenn die Veröffentlichung der Angaben zur Person amtlich veranlaßt war) besteht kein solcher Entschädigungsanspruch.

Artikel III des Bundesgesetzes, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Bundesgesetzblatt 1997 I 105 vom 19. August 1997); der (deutsche) Text der neuen Bestimmungen kann im Internet unter URL http://www.netlaw.at/MedG.html abgerufen oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle bezogen werden.

(Albrecht Haller, IFPI Österreich)

Januar 1998 - Vol. IV - Nr. 1



Kasachstan: Neues Aufsichtsorgan für die Massenmedien

Am 31. Oktober 1997 verabschiedete die Regierung Kasachstans ein Dekret, das die Gründung eines Ministeriums für Information und gesellschaftliches Einvernehmen vorsieht und gleichzeitig die Satzung dieses Ministeriums festlegt. Das Ministerium löst die Nationale Agentur für Presse- und Medienangelegenheiten ab.

Das neue Ministerium umfaßt fünf Referate: Massenmedien, Innenpolitik, Sprachenentwicklung, staatliche Veröffentlichungsprogramme und innere Verwaltung. In den *Oblasti* (Regionen) Kasachstans werden Verwaltungen für Information und gesellschaftliches Einvernehmen eingerichtet. Die Direktoren dieser Verwaltungen werden vom Minister unter Zustimmung des Regionalgouverneurs *(Akim)* bestimmt.

Laut Regierungsdekret ist das Ministerium als "zentrales Exekutivorgan für die Bildung des einheitlichen Informationsraumes in Kasachstan verantwortlich und setzt die staatliche Politik in den Bereichen Masseninformation und Presse, Nationalbewußtsein, Jugend, Konfessionen und Sprachen in Übereinstimmung mit dem Gesetz um". Das Ministerium und dessen Regionalverwaltungen werden (im Sinne des kasachischen Gesetzes "über die Presse und andere Massenmedien", das am 28. Juni 1991 in Anlehnung an das gleichnamige sowjetische Gesetz von 1990 verabschiedet wurde) zu Gründern von Zeitungen, Zeitschriften, Fernseh- und Rundfunkanstalten, neuen Nachrichtenagenturen und sonstigen Massenmedien, die durch den nationalen Haushalt finanziert werden. Zu den Hauptschwerpunkten des Ministeriums gehören die Stärkung der inneren Stabilität, die Herausbildung von Patriotismus und Nationalbewußtsein in der kasachischen Bevölkerung, die Wahrung der Informationssicherheit des Staates, die Entwicklung von Veröffentlichungsprogrammen zur psychologischen und moralischen Unterstützung der wirtschaftlichen und politischen Reformen, die Erhöhung der Qualität und der Professionalität der Massenmedien und die Überwachung der Einhaltung der Mediengesetze.

Diese Ziele sollen u. a. durch die Erfassung der Massenmedienverbände, die Unterstützung beim Schutz der Urheberrechte, die Mitarbeit an der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen im Bereich der Massenmedien und die Vergabe von Publikationsaufträgen an Verlage und Medienverbände erreicht werden.

Das Ministerium wird wahrscheinlich ebenfalls an der Umsetzung des Dekrets des Präsidenten der Republik Kasachstan "über die Bildung des einheitlichen Informationsraumes in der Republik Kasachstan" mitwirken, das am 9. Dezember 1997 verabschiedet wurde.

Das Dekret der Regierung der Republik Kasachstan vom 31. Oktober 1997 (#1474) "über die Verabschiedung der Satzung und der Struktur des Ministeriums für Information und gesellschaftliches Einvernehmen der Republik Kasachstan" (Ob utverzhdenii poloshenija i struktury ministerstva informatisii i obschchestvennogo soglassija Respubliki Kasachstan) mit der Satzung des Ministeriums sowie das Dekret des Präsidenten der Republik Kasachstan "über die Bildung des einheitlichen Informationsraumes in der Republik Kasachstan" (vollständiger Wortlaut) wurden in russischer Sprache in "Zakonodatelstvo i praktika sredstv massovoi informatsii. Kasachstan" (4. Ausgabe, Dezember 1997, S. 2-4) veröffentlicht. Die Texte der Dokumente sind in russischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik)

Belgien: Reform der Regulierungsorgane in der Flämischen Gemeinschaft vom flämischen Parlament genehmigt

Am 3. Dezember hat das flämische Parlament die neue Verordnung verabschiedet, mit welcher der flämische Medienrat umstrukturiert wird. Danach soll eine flämische Medienkommission eingerichtet werden. Das Parlament stimmt dem Entwurf der Verordnung der flämischen Regierung (siehe IRIS 1997-10: 12) bis auf einige Änderungen zu. Abgesehen von der Regulierungsbefugnis, die nicht an das AV-Regulierungsverfahren gebunden ist und beim Parlament und der Regierung verbleibt, werden nahezu alle übrigen Kompetenzen im audiovisuellen Bereich von der Medienkommission als unabhängige Behörde wahrgenommen. Die Kommission wird sich aus drei Mitgliedern zusammensetzen, darunter ein Präsident, der unter der Richterschaft auszuwählen ist. Beamte des Ministeriums der flämischen Gemeinschaft werden das Personal der Kommission stellen. Demnach werden die Zulassungs-, Genehmigungs-, Aufsichts- und Sanktionskompetenzen im Bereich audiovisueller Medien mit Ausnahme der Kompetenzen des flämischen Rates für Streitfälle in Rundfunk und Fernsehen in Zukunft bei einer einzigen unabhängigen Behörde liegen. Der Rat für Streitfälle entscheidet über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften über die Nichtdiskriminierung in den Sendungen des flämischen Rundfunks und Fernsehens, die journalistischen Standespflichten und die Unparteilichkeit der Nachrichten- und Informationssendungen ergeben. Die übrigen Organe wie der Rat der lokalen Rundfunksender und der flämische Rat für Werbung und Sponsoring in Rundfunk und Fernsehen werden aufgelöst, während die Kompetenz des flämischen Medienrates auf Stellungnahmen zur Medienpolitik oder im Rahmen der Vorbereitung von Verordnungsvorentwürfen oder Erlaßentwürfen der Regierung beschränkt wird.

Bevor die Medienkommission ihre Tätigkeit aufnimmt, muß die flämische Regierung noch die Verfahrensvorschriften bezüglich der Zulassungen und der Sanktionen festlegen. Die Verordnung sieht vor, daß die Grundsätze der Berufung, der Diskussion, der verbindlichen Begründung und der Öffentlichkeit auf jeden Fall garantiert werden. Viel wird davon abhängen, wie die Regierung die Kommission strukturieren wird und über welche personellen und logistischen Mittel diese verfügen wird. Während der Parlamentsdebatte hat der für die Medien zuständige Minister Eric van Rompuy betont, daß die vorliegende Reform einer Revolution in der Medienpolitik der flämischen Gemeinschaft gleichkommt (Gedr. St., VI. Parl., 1996-1997, Nr. 742/6, 4).

Decreet betreffende het Vlaams Commissariaat voor de Media en de Vlaamse Mediaraad, St., Vl. Parl, 1996-97, nr. 742). In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Dirk Voorhoof, Sektion für Medienrecht, Abteilung Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien)



RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Niederlande: Erste Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" durch die niederländische Medienbehörde

In ihrem Schreiben vom 24. November 1997 hat die niederländische Medienbehörde (Commissariaat voor de Media) der Holland Media Groep (HMG) mitgeteilt, daß sie die Überwachung der Einhaltung des niederländischen Mediengesetzes auf die Sender der Gruppe (insbesondere RTL4 und RTL5) ausdehnen werde. Ein ähnliches Schreiben erging an die Radiosender Sky Radio und Classic FM.

Diese Entscheidung geht auf die überarbeitete Richtlinie über das grenzüberschreitende Fernsehen zurück, derzufolge ein Sendeunternehmen als in einem Mitgliedsstaat ansässig gilt, wenn es in diesem Mitgliedsstaat seine Hauptverwaltung hat und seine Entscheidungen über die Programmgestaltung in diesem Staat trifft. Diese Bestimmung der überarbeiteten Richtlinie ist bereits mit Art. 4 Abs. 1 jo und Art. 1 Abs. hh und p des seit 1. September 1997 gültigen novellierten Mediengesetzes in niederländisches Recht umgesetzt worden.

SBS6 und Veronica gelten bereits als "niederländische" Sender. RTL4 und 5 geben an, in Luxemburg ansässig zu sein. Nach Ansicht des Commissariaat voor de Media sind sie jedoch gemäß der überarbeiteten Richtlinie im niederländischen Hilversum ansässig, da die Entscheidungen über die Programmgestaltung dort getroffen werden. Die Medienbehörde hat *HGM* eine Frist bis zum 6. Januar 1998 eingeräumt, um entsprechend dem niederländischen Mediengesetz eine Lizenz für kommerzielle Privatsender zu beantragen. Ohne eine solche Lizenz dürfen die Kabelbetreiber die Programme von HMG nicht mehr verbreiten. Die Gruppe wurde außerdem aufgefordert, bis zum 1. März 1998 ihre Programminhalte an die niederländischen Bestimmungen über Werbung und Sponsoring anzugleichen.

Schreiben vom 20. November 1997, Kennzr. MB/6773/mvd, Staatscourant vom 24. November 1997, S. 226. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Mediaforum)

Neuigkeiten

Europäische Union: Kommission beantragt Trennung zwischen Telekommunikations- und Kabelaktivität

Mit dem Ziel, die Kabel-Richtlinie von 1995 zu ändern (Richtlinie 95/51/EG der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen für die Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste) erwägt die Kommission, angesichts der Entwicklung des Multimediasektors und der Liberalisierung des Telekommunikationssektors eine Richtlinie vorzuschlagen, deren Ziel darin besteht, die Telekommunikations- und Kabelaktivitäten voneinander zu trennen, wenn diese von ein und demselben Betreiber erbracht werden. Tatsächlich könnte die aus früheren Monopolen übernommene Bereitstellung von Telekommunikations- und Fernsehnetzen durch ein und denselben Betreiber nach Auffassung der Kommission den früheren Monopolen in bestimmten Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, die Entstehung eines effektiven Wettbewerbs zu verzögern und dadurch die Entwicklung von Telekommunikations- und Multimediadiensten zu bremsen. Die rechnerische Trennung im Fall der Bereitstellung konkurrierender Netze durch ein und denselben Telekommunikationsbetreiber mit beherrschender Stellung, wie sie in der Richtlinie 95/51/EG vorgesehen ist, scheint nicht auszureichen. Die Kommission, die die Entstehung von "Supermonopolen" befürchtet, erwägt deshalb eine wirksame Trennung, die die Nutzung dieser beiden Tätigkeiten innerhalb eindeutig getrennter juristischer Personen impliziert.

IRIS wird Sie über alle signifikanten Entwicklungen im Zusammenhang mit diesem Richtlinienentwurf informieren.

IP/97/1139, Brüssel, 17. Dezember 1997. In französischer und englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. (Frédéric Pinard,

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Union: Die Europäische Kommission erwägt, Italien vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen

Die Kommission hat mitgeteilt, daß sie erwägt, Italien wegen Nichtbeachtung einiger Bestimmungen der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vor den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu bringen. Die Vorwürfe der Kommission betreffen in erster Linie die für Werbeinseln und die Ausstrahlung europäischer Produktionen geltenden Maßnahmen. Die mit dem italienischen Gesetz eingeführten Ausstrahlungsquoten gelten in der Tat nur für Filme und decken nicht alle Programme ab, auf die Richtlinie gerichtet ist. Darüber hinaus wurden keine nationalen Maßnahmen ergriffen, um die Produktion oder die Ausstrahlung unabhängiger Produktionen zu fördern. Und schließlich hält das Instrument der Gesetzgebung, mit dem die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird, die in dem Gemeinschaftstext enthaltenen Verpflichtungen im Bereich der Werbeunterbrechungen nicht ein

IP/97/1154, Brüssel, 18. Dezember 1997. In französischer, englischer und italienischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. (Frédéric Pinard,

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Deutschland: Einführung des digitalen Fernsehens in Deutschland; Medienunternehmen Bertelsmann AG und Kirch-Gruppe melden Unternehmenszusammenschluß beim digitalen Pay-TV bei der Europäischen Kommission an

Die Medienunternehmen Bertelsmann AG (CLT/UFA) und Kirch-Gruppe haben ihre im Juni 1996 getroffene Vereinbarung zum Zusammenschluß der deutschen Pay-TV-Sender Premiere und DF 1 entsprechend der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vom 21.12.1989) zwischenzeitlich bei der Europäischen Kommission als zuständige Kartellbehörde angemeldet. Die Kommission wird in Kürze die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses von gemeinschaftsweiter Bedeutung nach den Kriterien des Art. 2 der Verordnung überprüfen. Gleichzeitig prüft auf nationaler Ebene die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)

(siehe IRIS 1997-6: 13) den Zusammenschluß.

Im Oktober 1997 hatten sich die Unternehmen unter Miteinbeziehung der Deutschen Telekom mit den Landesmedienanstalten einiger Bundesländer darauf geeinigt, daß digitale TV-Programme im Rahmen. Eine Versungen gemeinsam über das d-box Decodersystem im Kabel verbreitet werden können. Eine endgültige Zulassung kann, vorbehaltlich der kartellrechtlichen Zulässigkeit des Zusammenschlusses, erst aufgrund einer einschlägigen gesetzlichen Neuregelung, die im Rahmen der vierten Novelle des Rundfunkstaatsvertrages im Laufe des Jahres 1998 geschaffen wird, erfolgen. Die Zulassung von digitalem -TV auf der Basis von Versuchsklauseln ist umstritten; nach Auffassung von Vertretern einiger Medienanstalten seien die begonnenen Aktivitäten bei einem Verbot des Zusammenschlusses oder bei Auflagen nicht mehr rückholbar.

Zwischenzeitlich hat auf Veranlassung von EU-Kommissar Karel Van Miert die Generaldirektion für Wettbewerb der Europäischen Kommission in einem Schreiben die Bertelsmann AG und die Kirch-Gruppe vor Einleitung eines formellen Bußgeldverfahrens aufgefordert, unverzüglich die Verwendung und Vermarktung der d-box für Premieredigital einzustellen und dem durch die Werbung entstandenen Eindruck aktiv entgegenzuwirken, sie hätten sich über einen gemeinsamen Decoder für das digitale Fernsehen wirksam geeinigt. Die EU-Kommission befürchtet, daß der Einsatz der d-box vor einer Genehmigung der EU-Kommission über den Zusammenschluß Fakten schafft, d. h. einen Vorvollzug der Einigungsverträge zur Erschließung der digitalen Fernsehmarktes in Deutschland darstellt. Dies

verstößt gegen das Vollzugsverbot der europäischen Fusionskontrolle. In einer Erklärung betonte die Kommission, daß diese Maßnahme in keiner Weise eine Vorwegnahme der

Entscheidung über den beabsichtigten Zusammenschluß im Verfahren der Fusionskontrolle sei.

Die Unternehmen sehen in dem Verlangen der EU-Kommission eine Behinderung der Wettbewerbsfähigkeit, da Premiere der einzige Pay-TV-Sender in Europa wäre, dem die Nutzung eines Decoders verboten würde. Trotzdem hat sich Premiere bereiterklärt, die weitere Vermarktung von Premiere-digital über die d-box zu stoppen. Dies bedeutet, daß über die bis zum 15. Dezember 1997 bereits geworbenen Digital-Abonnenten hinaus keine weiteren Verträge abgeschlossen werden.

(Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR Saarbrücken/ Brüssel)

Vereinigtes Königreich: Ausstrahlung der Aufzeichnungen einer Videoüberwachungsanlage kann Privatsphäre verletzen

Der High Court hat am 25. November entschieden, daß der Eigentümer eines Videoüberwachungssystems (in diesem Fall eine kommunale Behörde) weder gesetzeswidrig noch unvernünftig handelt, wenn er Aufzeichnungen an die Medien weitergibt, um zu zeigen, wie erfolgreich das System bei der Prävention und Entdeckung von Straftaten ist. Der Richter räumte jedoch ein, daß es zu "unerwünschten Beeinträchtigungen der Privatsphäre" kommen könne. Im vorliegenden Fall war das nicht ausreichend unkenntlich gemachte Gesicht eines Mannes von Angehörigen und Freunden erkannt worden. Der Richter schlug vor, sich bis zur vollständigen Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in nationales Recht an Leitlinien zu orientieren, die in praktischen Verhaltensregeln gegeben werden. Solche Regeln seien von der *Local Government Information Unit* veröffentlicht worden

The Times, 26. November 1997; "A watching brief: A code of practice for CCTV", erhältlich bei der LGIU, 1-5 Bath Street, London EC1V 9QQ, England.

(David Goldberg, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

Vereinigtes Königreich: BBC erhält Lizenz für 24-Stunden-Nachrichtenkanal im Kabel

Kultur-, Medien- und Sportminister Chris Smith hat der *BBC* eine Lizenz für die Ausstrahlung ihres Dauernachrichtenkanals *BBC News 24* erteilt. Die *BBC* hatte zwar bereits im Juli eine Lizenz bekommen, ihren ursprünglichen Antrag zur Ausstrahlung eines 24-Stunden-Nachrichtendienstes jedoch zurückgezogen, um sich vor der drohenden gerichtlichen Prüfung durch BSkyB zu schützen. BSkyB hatte der BBC vorgeworfen, einen Verdrängungswettbewerb zu führen, weil sie den Dienst für Kabelnetze kostenlos anbieten will, während BSkyB ihren eigenen 24-Stunden-Nachrichtendienst den Kabelunternehmen für rund 50 Pence pro Abonnent verkauft. Der 24-Stunden-Dienst der BBC soll außerdem auch nachts zwischen dem Ende des Abendprogramms und dem Beginn des Frühstücksfernsehens auf BBC1 ausgestrahlt werden. Es handelt sich um den ersten von mehreren gebührenfinanzierten Kanälen und Diensten, die die BBC nächstes Jahr in digitalen Fernsehnetzen anbieten will. Auch mit privaten Firmen ist die *BBC* Partnerschaften eingegangen.

(Stefaan Verhulst. PCMLP - Universität Oxford)



Deutschland: ORF will keine Weiterverbreitung in bayerischen Kabelnetzen

Der Österreichische Rundfunk hat seine Bemühungen verstärkt, die Weiterverbreitung seines ersten Fernsehprogrammes ORF1 in den Kabelnetzen der Deutschen Telekom AG (DTAG) in Bayern zu beenden. Der Fernsehveranstalter war bisher aufgrund eines "Kabelgesamtvertrages" aus dem Jahre 1991, der zwischen der Telekom einerseits und dem ORF, dem schweizerischen Fernsehen und weiteren ausländischen Anbietern andererseits geschlossen worden war, in die bayerischen Kabelnetze eingespeist worden. Die DTAG hat danach das Recht, die ausländischen Anbieter über diejenigen Anlagen weiterzuverbreiten, die ein Gebiet betreffen, in dem auch der terrestrische Empfang der Programme möglich ist.

Der Hintergrund für das Vorgehen des ORF ist darin zu sehen, daß dieser mit seinem Programm in Konkurrenz zu den deutschen Privatsendern geraten war, indem er zeitgleich mit diesen massenattraktive Programme, wie zum Beispiel erfolgreiche Hollywood-Produktionen, gesendet hatte. Die Zuschauer bevorzugten dann in der Regel das österreichische Programm, da dieses nicht durch Werbung unterbrochen wurde. Während diese Konstellation auf dem Heimatfernsehmarkt des ORF als Ausfluß des Wettbewerbs hingenommen werden mußte, wurde sie von den betroffenen privaten Fernsehveranstaltern für den deutschen Fernsehmarkt als rechtswidrig eingestuft: Der ORF habe aufgrund der Lizenzverträge nur das Recht zur Ausstrahlung in Österreich, wobei im Hinblick auf die terrestrische Aussendung eine Überreichweite - und damit ein Empfang auch über die Ländergrenzen hinweghingenommen werden müsse. Eine Einspeisung in die deutschen Kabelnetze sei jedoch von den erworbenen Rechten nicht umfaßt.

Als Konsequenz der Auseinandersetzung versuchte der ORF daher im Dezember letzten Jahres, das Weiterverbreitungsrecht der DTAG aufgrund des vorstehend bezeichneten Vertrages zu beseitigen, entweder im Wege einer Kündigung, deren Zulässigkeit die DTAG jedoch bestritt, oder aber im Verhandlungswege.

(Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht – EMR Saarbrücken / Brüssel)

Österreich: Gesamtvertrag für privates Kabelfernsehen

Mit den beiden Gesamtverträgen vom 29. September 1997 haben sich die österreichischen Verwertungsgesellschaften *Staatliche Genossenschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, registrierte Genossenschaft mbH* (AKM) und *Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH* (LSG) mit den Berufsvertretungen der Kabelrundfunkveranstalter und Kabelnetzbetreiber auf ein Abrechnungssystem für die Nutzung von Musik (Tonträgern) in den gestalteten Kabelfernsehprogrammen ("privates Kabelfernsehen") geeinigt. Dieser Gesamtvertrag trat am 15. 10. 1997 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Daneben besteht schon seit 1984 ein Gesamtvertrag für die Weitersendung der ausländischen Programme.

Der Gesamtvertrag mit der AKM umfaßt die Bewilligung, Werke der Tonkunst und mit solchen Verbunde Sprachwerke innerhalb des (aktiven) Kabelfernsehprogramms in den vom Programmveranstalter bekanntgegebenen Kabelsystemen zu senden. Nicht umfaßt sind die Sendung von "musikdramatischen Werken" im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VerwGesG) – sog. große Rechte – und insbesondere die Aufnahme bzw. weitere Vervielfältigung der musikalischen Werke; diese sog. mechanischen Musikrechte werden von der Austro-Mechana verwaltet und müssen von dieser erworben werden.

Der parallele Vertrag mit der LSG bezieht sich ausschließlich auf die Leistungsschutzrechte an zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern, umfaßt also die Rechte der ausübenden Künstler (§§ 66 ff. Urhebergesetz - UrhG) und der Tonträgerproduzenten (§ 76 UrhG), nicht aber der Komponisten und Textautoren. Die LSG räumt den Kabelprogrammveranstaltern für die von ihnen vertretenen Interpreten und Tonträgerproduzenten die Bewilligung zur Vervielfältigung der Tonträger (CD, MusiCassetten, Schallplatten) zu eigenen Sendezwecken sowie die Sendung des von der LSG verwalteten Repertoires ein.

Als Brutto-Bemessungsgrundlage für die zu leistende Vergütung werden in den beiden Gesamtverträgen die Bruttoerlöse aus Werbung, Sponsorschaft, Placement und sonstigen Werbeentgelten, die dem Kabelprogrammveranstalter zufließen, zugrundegelegt. Von diesen Bruttoentgelten wird ein pauschaler Abzug von 20 % für Provisionen, Rabatte, Skonti usw gewährt, von welcher Grundlage dann die nach Musikanteil im Programm gestaffelten Vergütungssätze berechnet werden (so wird für einen Musikanteil von unter 15 % im AKM-Vertrag ein Prozentsatz von 1,5 % bzw. im LSG-Vertrag von 1,0 %, jeweils von der Netto-Bemessungsgrundlage, vereinbart). In beiden Fällen ist als Untergrenze eine Mindestvergütung vorgesehen, die im Fall der Nutzung des AKM-Repertoires öS 0,24 pro Monat/Kabelteilnehmer und für das LSG-Repertoire öS 0,16 beträgt. In beiden Fällen werden jeweils für die ersten drei Jahre gestaffelte Einführungsrabatte gewährt.

Es wurde jeweils auch eine solidarische Mithaftung der Kabelnetzbetreiber vorgesehen. Die Kabelprogrammveranstalter dürfen danach erst dann auf Sendung gehen, wenn sie eine Beitritts- und Haftungserklärung jener
Kabelnetzbetreiber, die ihr Programm einspeisen, eingeholt haben und der AKM bzw. LSG übermittelt haben.

Die Werknutzungsbewilligung für die Sendung von privaten Kabelfernsehprogrammen wird aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem jeweiligen Kabelrundfunkveranstalter und der AKM bzw. LSG nach einem Mustervertrag erworben, wobei die Bewilligung für jeden einzelnen Kabelkanal gesondert zu erwerben ist. Der Kabelrundfunkveranstalter verpflichtet sich zudem, detaillierte Programme aller gesendeten Werke jeweils innerhalb eines Monats nach der Sendung an die beiden Verwertungsgesellschaften zu liefern.

(Heinz Wittmann, Medien und Recht – Wien)



Frankreich: Behandlung ausländischer Sender im französischen Kabel

Mit Urteil vom 10. September 1996 (Europäische Kommission gegen Königreich Belgien - siehe IRIS 1996-10: 5-6) hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften den Grundsatz der Vorabsprachen der europäischen Sender in den Kabelnetzen verurteilt. Frankreich mußte nun die Konsequenzen aus diesem Urteil ziehen. Das Gesetz vom 30. September 1986 regelt in Artikel 34-1, daß der Kabelbetreiber, also derjenige, der das Programmpaket zusammenstellt, einer Genehmigung der obersten Medienbehörde *CSA* bedarf und daß jeder Sender, der weiterübertragen werden will, mit der Medienbehörde eine Vereinbarung zu unterzeichnen hat, in der insbesondere der Anteil der französischen und europäischen Werke an der Produktion und der Ausstrahlung geregelt sind. Das bereits erwähnte Urteil vom 10. September 1996 zwingt zur Aufgabe dieser Absprachen, und die oberste Medienbehörde hat daher beschlossen, noch vor der für Frühjahr 1998 vorgesehenen Gesetzesänderung eine Übergangsregelung einzuführen: Danach genügt es, die Weiterübertragung ausländischer Fernsehsender im französischen Kabel anzumelden.

(Bertrand Delcros, Légipresse)

Frankreich: Radiofrequenzen neu vergeben

In Frankreich nutzen etwas mehr als 1500 private Radiostationen terrestrische Frequenzen unter Bedingungen, die jetzt mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen. Doch hat es beinahe 17 Jahre gedauert, bis sich die Radiolandschaft beruhigt hat. Tatsächlich haben sich Anfang der 80er Jahre die sogenannten "freien" Radiostationen illegal auf das FM-Band gestürzt, und die aufeinanderfolgenden Regulierungsinstanzen hatten größte Mühe, dem Gesetz Beachtung zu verschaffen, d. h. dafür zu sorgen, daß jede Frequenz nur im Wege einer gegenwärtig von der obersten Medienbehörde erteilten Zulassung genutzt wird. Diese stand kürzlich vor folgender Situation: Im Laufe der Jahre hatten private Radiosender, die in der Regel über ein landesweites Netz verfügen, unter der Hand Frequenzen von unabhängigen Lokalradios erworben. Diese betrügerische Situation konnte so nicht bleiben, und in langen Verhandlungen hat die oberste Medienbehörde diese Radiosender davon überzeugt, die illegal erworbenen Frequenzen zurückzugeben. Diese 472 Frequenzen wurden anschließend im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens von der Regulierungsinstanz neu vergeben.

Festzuhalten ist, daß das soeben beschriebene Verfahren nicht die staatliche Gesellschaft Radio France betrifft, für deren sieben landesweite Programme und 38 lokale Radiostationen ein besonderes Verfahren zur Frequenzvergabe gilt.

> (Bertrand Delcros, Légipresse)

VERÖFFENTLICHUNGEN

Barendt, Eric et al.-Libel and the Media: the chilling effect.- Oxford University Press, 1997.- 211 S.-ISBN 0 19826 234 5.

Boulanger, M.H. et al.-Internet face au droit.- Namur: C.R.I.D., 1997.-247S.

Buonanno, Milly (ed.).-Television in Europe: first report 1997.-Roma: Fondazione Hypercampo;

Observatoire européen de l'audiovisuel (Strasbourg).-1997-202 S.

Cardarelli F.; Zeno-Zenovich, V.-II diritto delle telecomunicazioni.-Bari: Laterza, 1997.-414 S.-L. 40.000.

Fragola, A.- Il diritto dei mass media.-Padova: CEDAM, 1997.-.280 S.-1.38.000

Garito, Maria Amata, The creation of the Euro-Mediterranean Information Society: communication, education

and training research: proceedings, Rome, 30-31 May 1996.-European Union, 1997.-281S.

Hood, Stuart; Tabary-Peterssen, Thalia. - On television. - 4th revised ed.-London: Pluto Press, 1997.- 128S.-ISBN 0 74 531 111 3.-£ 10.99 pb; £ 35.00 hb.

Oppenheim, Charles.-The legal and regulatory environment for electronic information.-Infornortics Ltd.-ISBN 1873699 23 9.- £ 95.

KALENDER

Hands on Internet Security

2. & 4. Februar 1998 Veranstalter: IIR Technology Ort: London Information & Anmeldung:

Tel: +44 171 344 3900 Fax: +44 171 344 3920

On-Line Delivery '98 11. & 12. Februar 1998 Veranstalter: Write Image Ort: London Information & Anmeldung:

Tel: +44 171 493 5400 E-mail: nicky@write-image.co.uk

The 1998 GSM World Congress 17. 18. & 19. Februar 1998

Veranstalter: IBC UK Conferences Ort: Palais des Festivals, Cannes, France Information & Anmeldung:

Tel: +44 171 453 2198 Fax: +44 171 636 1976 E-mail: sarah.ellis@ibcuk.co.uk www.gsmworldcongress.com

Copyright, Media & Digital Technology 20. Februar 1998

Veranstalter: IBC
Ort: Strand Palace Hotel, London,

Information & Anmeldung: Tel: +44 171 453 5492 Fax: +44 171 636 6858 E-mail: cust.serv@ibcuk.co.uk

Broadcast@Internet 98

23. 24. 25. & 26. Februar 1998 Veranstalter: IBC Ort: The Cumberland Hotel, London, W1

Information & Anmeldung Tel: +44 171 453 2000 Fax: +44 171 636 1976 F-mail: suzi morris@ibcuk co uk

Intellectual Property in Central and Eastern Europe

26. & 27. Februar 1998 Veranstalter: IBC Ort: Hotel Don Giovanni, Prague Information & Anmeldung: Tel: +44 171 453 2702 Fax: +44 171 631 3214 E-mail: georgina.grant@ibcuk.co.uk

GMPCS Asia '98 Conference on global mobile personal communications in Asia 3. & 4. März 1998 Veranstalter: IQPC Ort: Singapore Information & Anmeldung: Tel: +65 325 6330 E-mail: gmpcsasia@iqpcworldwide.com

Effective IT for Business

3. 4. & 5. März 1998 Veranstalter: Richmond Business **Events**

Ort: Birmingham, England Information & Anmeldung: Tel: +44 171 602 9177 E-mail: akwatts@netcomuk.co.uk

Contrats informatiques

4. & 5. März 1998 Veranstalter: Institute for International Research Ort: Paris

Information & Anmeldung: Tel: + 33 1 46 99 50 10 Fax: + 33 1 46 99 50 45